

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 140/07 B

L 1 RA 243/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 RA 304/03 (SG Dessau)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 7. November 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss der Kläger die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 3 Der Kläger hat schon keine zu klärende Rechtsfrage formuliert. Soweit er meint, die Frage, ob die analoge Anwendung des § 45 Arbeitsgesetzbuch der DDR auf den vorliegenden Sachverhalt in Betracht komme, stelle eine grundsätzlich zu klärende Rechtsfrage dar, würde sich diese Frage nicht auf die Anwendung und Auslegung von Bundesrecht beziehen (§ 162 SGG).
- 4 2. Den geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann, hat der Kläger ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 5 Der Kläger rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG). Das LSG sei in der angefochtenen Entscheidung davon ausgegangen, dass er nicht nur nicht wirksam zum Werksdirektor des VEB-Maschinenbau K. berufen worden sei, sondern dass zum VEB-Maschinenbau K. auch kein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Zwar habe der Kläger mit Schreiben vom 4.4.2007 einen Hinweis des Gerichts erhalten. Dieser habe jedoch lediglich Bedenken gegen seine formgerechte Berufung zum Werksdirektor des VEB erkennen lassen. Dagegen sei dem Hinweis nicht einmal andeutungsweise zu entnehmen, das Gericht tendiere zu einer "generellen Unwirksamkeit der Berufung".
- 6 Diesem Vorbringen lässt sich der gerügte Verfahrensfehler nicht entnehmen. Verfahrensbeteiligte haben, insbesondere wenn sie anwaltlich vertreten sind, grundsätzlich von sich aus alle vertretbaren Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen und sich in ihrem Vortrag darauf einzustellen. Ein Hinweis des Gerichts ist deshalb nur geboten, wenn dieses auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhaft kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (BSG Beschluss vom 11.7.2003 - B 11 AL 89/03 B). Der Kläger hat vom LSG nach eigenem Vorbringen einen Rechtshinweis erhalten, der erkennen lässt, er sei nicht rechtswirksam zum Werksdirektor bestellt worden. Zur Darlegung der Verletzung rechtlichen Gehörs hätte er deshalb aufzeigen müssen, dass er ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG alle vertretbaren rechtlichen Folgerungen in Betracht gezogen und



hierzu Stellung genommen hat, das Berufungsgericht aber dennoch seiner Entscheidung eine für ihn nicht vorhersehbare Rechtsauffassung zu Grunde gelegt haben könnte. Hieran fehlt es.

- 7 Soweit der Kläger sinngemäß rügen könnte, das Berufungsgericht habe in der Sache nicht richtig entschieden, kann dieses Vorbringen die Zulassung der Revision nicht begründen (*vgl § 160 Abs 2 SGG*).
- 8 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

